

am: 29. MAI 2006

**Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kranichborn vom 21.02.2006**

Der Gemeindefkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kranichborn hat in seiner Sitzung vom 21.02.2006 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 29 der Friedhofssatzung vom 21.02.2006 beschlossen:

**I. Gebührenpflicht**

**§ 1 Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen der Kirchgemeinde werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Reihen- und Wahlgrabstätten und Ehrengrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen.

**§ 2 Kostenschuldner**

(1) Schuldner der Kosten für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

1. Bei Erstbestattungen die gemäß § 18 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 Anzeigeberechtigten und Verpflichteten in folgender Reihenfolge: a) der Ehegatte, b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, c) die Kinder, d) die Eltern, e) die Geschwister, f) die Enkelkinder, g) die Großeltern, h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Kommen für die Bestattungspflicht nach den Buchstaben a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Zu Lebzeiten beauftragte Personen gehen Personen nach Buchstaben a) bis h) vor.

2. Bei Wiederbelegung und Umbettung der Antragsteller.

3. Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Inhaber des Nutzungsrechts.

4. Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch

1. der Antragsteller,

2. diejenige Person, die sich dem Friedhofsträger gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Kostenschuld entsteht durch Beantragung einer Leistung mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.

(2) Die Kosten sind mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehenen Kosten nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

**§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten**

(1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Kosten nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

**§ 5 Rechtsbehelfe**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Kostenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Kosten nach der Friedhofsgebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Nicht rechtzeitig gezahlte Kosten werden kostenpflichtig angemahnt. Der säumige Kostenschuldner hat die entstandenen Aufwendungen, insbesondere Auslagen, zu ersetzen.

(4) Nach erfolgloser Mahnung können die Kosten nach der Thüringer Friedhofsgebührenbeitreibungsverordnung vom 9. Dezember 1998 (GVBl. S. 436) beigetrieben werden. Zu einem späteren Zeitpunkt neu erlassene Rechtsvorschriften gelten entsprechend.

**II. Kosten**

**§ 6 Grabkosten**

Für den Erwerb eines Reihengrabes bzw. eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden folgende Kosten erhoben:

1. Für Reihengräber

a) je Reihengrabstelle 100 €

b) je Reihengrabstelle für Kinder unter fünf Jahren 80 €

Werden nebeneinander liegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabkosten für Wahlgrabstellen.

2. Für Wahlgräber

a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes 100 €

b) Zuschlag je Wahlgrabstelle in bevorzugter Lage 50 €

3. Für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Grabstätte

Für die Verleihung eines Beisetzungsrechtes einer Urne in einer schon belegten Grabstelle 100 €

4. Verlängerung oder Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten

Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstellen werden pro Grabstelle und Jahr folgende Kosten erhoben:

a) anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Wahlgrabes	40 €
b) anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit jeder weiteren Urne	100 €
c) bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte je Jahr der Nutzungsberechtigung	5 €

#### § 7 Bestattungskosten

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung werden die dem Friedhofsträger entstandenen Kosten für die Ausführung der Arbeiten durch Dritte (Gartenbauunternehmen) dem Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt (Auslagenersatz).

#### § 8 Ausgrabungs- und Umbettungskosten

Werden Ausgrabungen auf Grund richterlicher Anordnungen oder durch Umbettungen erforderlich, werden die dem Friedhofsträger entstandenen Kosten für die Ausführung der Arbeiten durch Dritte (Gartenbauunternehmen) dem Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt (Auslagenersatz).

#### § 9 Kosten für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes bzw. der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer gemäß der §§ 19, 21, 22 und 23 der Friedhofssatzung vom 21.02.2006 werden folgende Kosten erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten o. ä. Einrichtungen:	
1. Bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern	70 €
2. Auf mehrstelligen Wahlgräbern	90 €
b) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter	15 €
d) Für die Beseitigung sonstigen Zubehörs	25 €

In jedem Fall sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

#### § 10 Sonstige Kosten

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstelle folgende Kosten erhoben:

1. Für die Abfallbeseitigung je Grabstelle	
a) für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstelle	15 €
b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr	1 €
2. Wasserkosten	10 €

#### § 11 Kosten für die Benutzung der Kirche

(1) Für die Benutzung der Kirche werden folgende Kosten erhoben:

a) für das Ausschmücken der Kirche	25 €
b) für das Reinigen der Kirche nach der Trauerfeier	25 €

(2) Für Trauerfeiern anderer christlicher Kirchen oder Religionsgemeinschaften werden erhoben:

a) für elektrische Energie und Heizung	10 €
b) für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde	10 €
c) für die Gestellung eines Organisten	40 €

(3) Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, werden Kosten nur erhoben, wenn sie dem Friedhofsträger in Rechnung gestellt worden sind (Auslagenersatz).

#### § 12 Verwaltungskosten

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenverordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungskosten:

1. Allgemeine Verwaltungskosten aus Anlass einer Bestattung	20 €
2. Für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
a) bei einstelligem Grab	10 €
b) bei mehrstelligem Grab	15 €
3. Für sonstige Verwaltungsleistungen	
a) Genehmigung einer Umbettung	100 €
b) Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	10 €
c) Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	20 €
d) für das Erteilen einer Fotografierlaubnis	15 €
e) für das Erteilen einer Drehgenehmigung	45 €

#### § 13 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

#### § 14 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Großrudestedt, den 21.02.2006  
Der Gemeindegliederungsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kranichborn

*Burmeister*  
Burmeister, Pfarrer  
Vorsitzender des Gemeindegliederungsrates



*Jänet Kästner*  
Jänet Kästner  
Stellv. Vorsitzende des Gemeindegliederungsrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt Gotha

Der Vorstand des Kreiskirchenamtes

Gotha, den **11.0. Mai 2006**



*Jönker i. V.*

2. Landratsamt Sömmerda



*i. A. / KA*

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegliederungsrat der Kirchengemeinde Kranichborn am 21.02.2006 beschlossene Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinde Kranichborn wurde dem Kreiskirchenamt Gotha als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10.05.2006 unter dem Aktenzeichen 24/63 K330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 03.07.2006 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinde Kranichborn wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Großrudestedt, 4. Sonntag nach Trinitatis, 09.07.2006  
Ort, den ..... gez.

*Burmeister, Pfarrer*

